OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751608/2/KHa/NIF

Datum:
Linz, 14. September 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde der J G P GmbH, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 21. Juni 2021, GZ: BHBRSanR-2020-658890/6-Mus, betreffend die Abweisung eines Antrages auf Vergütung gemäß § 32 EpidemieG den

# B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 21. Juni 2021, GZ: BHBRSanR-2020-658890/6-Mus, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

## I. Verfahrensgang

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 21. Juni 2021, GZ: BHBRSanR-2020-658890/6-Mus, wurde der Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) auf Zuerkennung der Vergütung des Verdienstentganges für das von ihr an ihre Arbeitnehmerin W J während deren Absonderung fortbezahlte Entgelt sowie für den Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung iHv EUR 1.109,29 abgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Bf am 26. Februar 2021 (eingelangt bei der Behörde am 1. März 2021) den Antrag auf eine Vergütung nach § 32 EpidemieG aufgrund der behördlichen Absonderung ihrer Mitarbeiterin W J, geboren am x, wohnhaft in x, x, gestellt habe. Letztere sei aufgrund des Bescheides der belangten Behörde vom 30. November 2020, BHBRSanR-2020-658890/3-FIN, von 16. November 2020 bis 26. November 2020 nach § 7 bzw § 17 EpidemieG behördlich abgesondert gewesen. Der Antrag der Bf auf Vergütung nach § 32 EpidemieG sei am 1. März 2021 bei der belangten Behörde eingelangt.

Die behördliche Absonderung der Mitarbeiterin der Bf sei mit 26. November 2020 aufgehoben worden. Da es sich bei § 49 EpidemieG um eine materiellrechtliche Frist handle, hätte der Antrag der Bf spätestens am 26. Februar 2021 bei der belangten Behörde einlangen müssen. Der Antrag der Bf sei am 1. März 2021 bei der belangten Behörde eingelangt, weshalb der Antrag der Bf als verspätet abzuweisen gewesen sei. Gemäß § 13 Abs. 5 AVG sei die Behörde nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen. Dies habe die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst im Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von der belangten Behörde erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden würden.

I.2. Mit Schreiben vom 14. Juli 2021 erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde gegen diesen Bescheid. Darin verweist sie im Wesentlichen auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Mai 2012, Ra 2012/08/0102, sowie vom 22. April 2009, 2008/04/0089, und führt aus, dass die belangte Behörde zu keinem Zeitpunkt erkennen lassen habe, dass elektronische Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden in ihren Verfügungsbereich gelangen, erst mit Beginn der nächsten Amtsstunden als eingebracht gewertet werden würden. Im Gegenteil würden sich auf der Homepage der belangten Behörde ja nicht einmal ordentliche Angaben zu den Amtsstunden finden. Zugänglich seien Informationen über sogenannte „Kundenzeiten“. Davon ausgehend, dass mit Kundenzeiten die Amtsstunden gemeint sind, würde sich nie ein geeigneter Hinweis für Verfahrensparteien dahingehend finden, dass seitens der Behörde die mangelnde Bereitschaft besteht,

ein elektronisches Anbringen das außerhalb der Amtsstunden in ihren Verfügungsbereich gelangt, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt gelten. Darüber hinaus würde sich auch keine Verordnung der belangten Behörde finden, die der Judikatur des VwGH gerecht würde und Parteien darüber informiert, dass elektronische Anbringen außerhalb der Amtsstunden erst mit Beginn der nächsten Amtsstunden als eingebracht gelten. Die Behörde sei zwar nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte bereitzuhalten, wenn sie allerdings im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereite technische Einrichtungen bereithält, würden Anbringen auch mit Einlangen in den elektronischen Verfügungsbereich als ordnungsgemäß zugestellt gelten. Genau das sei im gegenständlichen Verfahren der Fall gewesen. Ein Hinweis, der der oben genannten Judikatur des VwGH entspricht, fehle völlig. Daher sei im gegenständlichen Fall der eingebrachte Antrag als rechtzeitig eingebracht und eingelangt anzusehen und die beantragte Leistung nach dem EpidemieG in voller Höhe zu gewähren.

I.3. Mit Schreiben vom 16. August 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Im Vorlageschreiben führt die belangte Behörde aus, dass sie der Antrag der Bf am 26. Februar 2021 um 15:59 Uhr über die E-Mail-Adresse „BH-BR.Post@ooe.gv.at“ erreicht habe. Eine Kundmachung im Internet von organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen Behörden und Beteiligten sei in § 13 Abs. 2 zweiter Satz AVG ausdrücklich vorgesehen; unter organisatorischen Beschränkungen seien nach den Erläuterungen zum Verwaltungsverfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetz 2007 (294 BlgNR 23. GP, 10) auch Beschränkungen für außerhalb der Amtsstunden einlangende elektronische Anbringen zu verstehen. Damit könne die Behörde – wie etwa auch im Falle eines Einlaufkastens mit entsprechendem Hinweis – ihre mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme elektronischer Anbringen außerhalb der Amtsstunden mit der Wirkung bekunden, dass sie auch dann, wenn sie bereits in ihren elektronischen Verfügungsbereich gelangt sind, erst zu einem späteren Zeitpunkt – mit Wiederbeginn der Amtsstunden – als eingebracht und eingelangt gelten. Darin liege keine dem Gesetzgeber nicht zusinnbare Erschwerung des Zuganges zum Rechtsschutz, sei doch durch die Kundmachung im Internet sichergestellt, dass sich die Parteien über die Voraussetzungen für ein rechtzeitiges Einlangen ihrer Anbringen umfassend informieren können. Die belangte Behörde habe, ganz im Gegenteil zu dem Vorbringen der Bf, erkennen lassen, dass Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an die empfangsbereiten Empfangsgeräte gerichtet werden, nicht entgegengenommen werden können. Durch einen Klick auf

„Kontaktmöglichkeiten“ wäre die Bf auf die Internetseite mit den diesbezüglichen Hinweisen gekommen. Auch für unbetretene (gemeint wohl: unvertretene), rechtsunkundige Parteien bestehe die Pflicht, sich derartige Informationen zu beschaffen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde sowie die Homepage der belangten Behörde inklusive der die Amtsstunden betreffenden Eintragungen.

Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1.1. Die Bf betreibt eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit Sitz in x, x.

II.1.2. W J, geboren am x, wohnhaft in x, x, ist Dienstnehmerin der Bf. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 18. November 2020, GZ: BHBRSanR-2020-658890/1-Har, wurde W J bis zum Ablauf des 26. November 2020 behördlich abgesondert.

II.1.3. Mit Schreiben vom 26. Februar 2021 stellte die Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges für ihre Mitarbeiterin W J nach dem EpidemieG. Der Antrag langte am 26. Februar 2021 um 15:59 Uhr per E-Mail bei der belangten Behörde ein.

II.1.4. Auf der Homepage der belangten Behörde scheinen unter der Rubrik „Kontaktmöglichkeiten“ und „Amtsstunden“ folgende Amtsstunden auf:
*„Montag: 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr*
*Dienstag: 07:00 bis 17:00 Uhr*
*Mittwoch: 07:00 bis 13:00 Uhr*
*Donnerstag: 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 17:00 Uhr*
*Freitag: 07:00 bis 12:30 Uhr“*

Überdies findet sich unter der Rubrik „Hinweis“ folgende Information:
*„Kundmachungen der Bezirkshauptmannschaft Braunau können gemäß § 41 Abs. 1a AVG auch auf der Homepage www.bh-braunau.gv.at erfolgen.*

*Gemäß § 13 AVG können Anbringen auch im Verwaltungsverfahren im elektronischen Weg per E-Mail rechtswirksam eingebracht werden. Eine digitale Signatur ist dazu grundsätzlich nicht erforderlich.*

*Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.*

*Anbringen, die mittels E-Mail eingebracht werden, sind an die offizielle E-Mail-Adresse der Bezirkshauptmannschaft Braunau oder an eine von der Behörde - im Verfahren bzw. in einer im sachlichen Zusammenhang mit dem Anbringen stehenden behördlichen Erledigung - als Kontaktadresse angegebene E-Mail-Adresse einer Abteilung der Bezirkshauptmannschaft Braunau zu übermitteln. An andere E-Mail-Adressen übermittelte Anbringen sind hingegen nicht rechtswirsam eingebracht; ihre Bearbeitung ist nicht sichergestellt.*“

II.2. Beweiswürdigung

Im vorliegenden Fall war die Sach- und Beweislage aus dem vorgelegten Akt klar ersichtlich und nachvollziehbar. Die Amtsstunden der belangten Behörde sowie der Hinweis betreffend Anbringen außerhalb der Amtsstunden können problemlos auf der Homepage der belangten Behörde abgerufen werden.

III. Gesetzliche Bestimmungen:

III.1. Die maßgeblichen Regelungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl 51/1991 idF BGBl I 58/2018, lauten:

„Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen

vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.
(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.
(4) Bei Zweifeln über die Identität des Einschreiters oder die Authentizität eines Anbringens gilt Abs. 3 mit der Maßgabe sinngemäß, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf der Frist als zurückgezogen gilt.
(5) Die Behörde ist nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.
[...]“

III.2. Die relevanten Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 (EpidemieG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 143/2021, lauten:

„Vergütung für den Verdienstentgang.
§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einem Epidemiegebiet, über das Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, aufhältig sind oder Beschränkungen hinsichtlich des Betretens unterworfen sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.
(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.
(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den

Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.
(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.
(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.
(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen.
(7) Auf Grund dieser Bestimmung erlassene Bescheide, denen unrichtige Angaben eines Antragstellers über anspruchsbegründende Tatsachen zugrunde liegen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG.
Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

[...]

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2
§ 49.(1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.
(2) Bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung laufende und abgelaufene Fristen beginnen mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2020 neu zu laufen.
(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist verpflichtet, über Anträge auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32, die auf Grund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme eingebracht werden, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwölf Monate nach deren Einlangen zu entscheiden.

[...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Bestimmung des § 36 Abs 1 lit i EpidemieG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in

§ 32 EpidemieG näher geregelt werden. Die Bf stützte ihren Antrag demnach auch auf § 32 EpidemieG.

IV.2. Gemäß § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist. Nach § 32 Abs 2 EpidemieG ist die Vergütung für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs 1 genannten behördlichen Verfügung umfasst ist. Gemäß § 32 Abs 3 EpidemieG ist die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl Nr 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl Nr 414, ist vom Bund zu ersetzen.

Die Bf ist eine juristische Person, der durch eine Behinderung des Erwerbes Vermögensnachteile in Form der verpflichtenden Entgeltfortzahlung entstanden sind. Die Mitarbeiterin der Bf, Frau W J, wurde mittels Bescheid der belangten Behörde vom 18. November 2020, GZ: BHBRSanR-2020-658890/1-Har, bis einschließlich 26. November 2020 nach § 7 EpidemieG abgesondert. Demnach ist der Tatbestand des § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG als erfüllt anzusehen, sodass – bei rechtzeitiger Antragseinbringung – ein Vergütungsanspruch zu bejahen und eine Vergütung für den angeführten Zeitraum zuzuerkennen wäre.

IV.3. Gemäß § 33 EpidemieG ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt. Nach § 49 Abs 1 EpidemieG ist abweichend von § 33 der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

Aufgrund der Regelung des § 49 Abs 1 EpidemieG – welcher seit 8. Juli 2020 in dessen nunmehrigen Textierung in Kraft steht – wird somit die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen

Maßnahme besteht, von sechs Wochen auf drei Monate verlängert. Diese Fristverlängerung dient der Erleichterung für die Betroffenen (vgl IA 622/A BlgNR 27. GP 1).

Da die Mitarbeiterin der Bf zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit „COVID-19“ (2019 neuartiges Coronavirus/SARS-CoV-2) mit Bescheid der belangten Behörde bis einschließlich 26. November 2020 nach § 7 EpidemieG abgesondert wurde, ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahme getroffen wurde, geltend zu machen, zumal es sich bei der bescheidmäßigen Absonderung um eine wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangene behördliche Maßnahme handelt.

Da die Mitarbeiterin somit ab 27. November 2020 nicht mehr abgesondert war, hat mit diesem Datum die Frist des § 49 Abs 1 EpidemieG zu laufen begonnen, sodass die dreimonatige Frist – angesichts der Tatsache, dass der 27. Februar 2021 auf einen Samstag fällt und sohin gemäß § 33 Abs 2 AVG auf den nächste Werktag abzustellen ist – am Montag, den 1. März 2021, geendet hat.

Bei der dreimonatigen Frist des § 49 Abs 1 EpidemieG handelt es sich um eine materiellrechtliche Frist, da im Hinblick auf den Wortlaut des § 33 EpidemieG, dieser von einem Erlöschen eines (durch Ausbezahlung iSd § 32 Abs 3 EpidemieG auf den Arbeitgeber übergegangenen) Anspruchs bei nicht rechtzeitiger Antragstellung spricht (vgl insbesondere, dass es sich bei der Frist des § 33 EpidemieG um eine materiellrechtliche handelt VwGH 23. April 2002, 2000/11/0061). Die maßgebliche Folge, dass es sich vorliegend um eine materiellrechtliche Frist handelt, liegt darin begründet, dass der verfahrenseinleitende Antrag spätestens am letzten Tag der Frist bei der (zuständigen) Behörde (zu den Amtsstunden) einlangen muss (vgl hierfür in Bezug auf § 49 EpidemieG *Keisler/Hummelbrunner* in *Resch*, Corona-HB[1.04] Kap 1 FN 96 [Stand 29. Jänner 2021, rdb.at] mit Verweis auf VwGH 23. April 2002, 2000/11/0061).

IV.4.1. Die Bf stellte mit Schreiben vom 26. Februar 2021 einen Antrag auf Vergütung nach § 32 EpidemieG. Sie brachte diesen Antrag per E-Mail am 26. Februar 2021 (Freitag) um 15:59 Uhr und damit außerhalb der Amtsstunden bei der belangten Behörde ein.

Zu den Amtsstunden ist Folgendes auszuführen:
Wie auf der Homepage der belangten Behörde ersichtlich, enden die Amtsstunden der belangten Behörde freitags grundsätzlich um 12:30 Uhr. Darüber hinaus gibt die belangte Behörde auf ihrer Homepage unmissverständlich bekannt, dass schriftliche Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an die Empfangsgeräte der

belangten Behörde gerichtet werden, nicht entgegengenommen werden. Die belangte Behörde hat damit von der ihr nach § 13 Abs 2 zweiter Satz AVG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht und ihre mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme elektronischer Anbringen außerhalb der Amtsstunden mit der Wirkung bekundet, dass sie auch dann, wenn sie bereits in ihren elektronischen Verfügungsbereich gelangt sind, erst zu einem späteren Zeitpunkt – mit Wiederbeginn der Amtsstunden – als eingebracht und eingelangt gelten.

IV.4.2. Hinsichtlich der Zulässigkeit derartiger organisatorischer Beschränkungen der Behörden hat der Verwaltungsgerichtshof unter anderem Folgendes festgehalten:

„*Eine Kundmachung im Internet von (ua) organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen Behörden und Beteiligten ist in § 13 Abs. 2 zweiter Satz AVG ausdrücklich vorgesehen; unter organisatorischen Beschränkungen sind auch Beschränkungen für außerhalb der Amtsstunden einlangende elektronische Anbringen zu verstehen; darin liegt keine dem Gesetzgeber nicht zusinnbare Erschwerung des Zugangs zum Rechtsschutz, ist doch durch die Kundmachung im Internet sichergestellt, dass sich die Parteien über die Voraussetzungen für ein rechtzeitiges Einlangen ihrer Anbringen umfassend informieren können*.“ (vgl VwGH 19. September 2016, Ra 2016/11/0098, VwGH 23. Mai 2012, 2012/08/0102)

*„Dass auch eine Pflicht für unvertretene, rechtsunkundige Parteien besteht, sich derartige Informationen zu beschaffen, hat der VwGH im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Irrtümern in Wiedereinsetzungsverfahren bereits wiederholt dargelegt.“* (vgl VwGH 18. Dezember 2000, 2000/10/10/0127, 0128, VwGH 30. April 2003, 2001/03/0183, VwGH 26. August 2010, 2009/21/0400, oder VwGH 12. Juli 2012, 2012/02/0146, 0147)

IV.4.3. Unter Berücksichtigung der dargelegten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist der nach den Amtsstunden der belangten Behörde am 26. Februar 2021 per E-Mail übermittelte Antrag der Bf sohin im konkreten Fall als am 1. März 2021 eingebracht zu werten. Insofern ist den Ausführungen der belangten Behörde zuzustimmen.

Da sich jedoch – wie bereits ausgeführt – das Fristende für den Vergütungsantrag mit 1. März 2021 errechnet, wurde der Antrag der Bf somit binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme, die bis einschließlich 26. November 2020 in Geltung war, am letzten Tag der dreimonatigen Antragsfrist und damit rechtzeitig bei der belangten Behörde eingebracht.

Zusammengefasst ist der Tatbestand des § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG als erfüllt anzusehen, sodass ein Vergütungsanspruch zu bejahen und eine Vergütung für den beantragten Absonderungszeitraum der Mitarbeiterin der Bf zuzuerkennen ist.

IV.4.4. Zur Höhe des zu gewährenden Vergütungsanspruches der Bf liegen noch keine ausreichenden Sachverhaltsfeststellungen bzw. Ermittlungstätigkeiten der belangten Behörde vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte und durfte allerdings derartige Sachverhaltsermittlungen nicht selbst tätigen und sodann im Hinblick auf die Höhe des Vergütungsanspruches gemäß § 32 EpidemieG in der Sache selbst entscheiden. Würde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits zum derzeitigen Verfahrensstand der Höhe nach in der Sache selbst entscheiden, wäre dadurch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Bf auf eine Entscheidung durch den gesetzlichen Richter gemäß Art 83 Abs 2 B-VG verletzt.

Der Bf steht es nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben; vielmehr besteht für die Bf auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach ihrer Auffassung der ihr gewährte Vergütungsanspruch zu niedrig bemessen worden sein. Über die Frage der Höhe des Vergütungsanspruches hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde der Bf eine Instanz im Hinblick auf die Höhe des Vergütungsanspruches entzogen werden, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut – insbesondere der §§ 32, 33 und 49 EpidemieG sowie des § 13 AVG – stützen konnte (vgl VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003). Insbesondere ist in Zusammenhang mit der Regelung des § 33 EpidemieG sowie des § 13 AVG auf die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas